

Satzung

Art. 1 Name, Satzung, Sitz

Der Verein führt den Namen „*Club économique franco-allemand de Bavière - Deutsch-französischer Wirtschaftsclub in Bayern*“ und hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Art. 2 Zweck

Im Geiste des deutsch-französischen Vertrages vom 22.01.1963 ist Zweck des Vereins die Förderung des Verständnisses zwischen dem französischen und dem bayerischen Volke, vor allem auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Beziehungen, die er erleichtern und fördern möchte.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: durch Kontakte und Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, durch die Durchführung von Vortragsreihen, Studienaufenthalten, Besuchsreisen, Zusammenkünften mit Persönlichkeiten der Wirtschaft, durch seine Publikationen usw.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an dieser Zielsetzung hat.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist unabhängig von jeder politischen, religiösen und weltanschaulichen Einflussnahme. Aufgrund der vorgegebenen Zielsetzung sind die Vereinssprachen Deutsch und Französisch. Da keine Verpflichtung besteht, stets Übersetzungen vorzunehmen, wird der Vorstand jedoch darauf achten, den Mitgliedern, die eine der genannten Sprachen nicht beherrschen, die Verständigung zu erleichtern.

Art. 3 Beitriffsbedingungen

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die vorliegende Satzung anerkennt. Über die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch jederzeitige schriftliche Kündigung, die an den Präsidenten, den Stellvertretenden Präsidenten oder den Generalsekretär zu richten ist.
 - b) durch Tod oder, im Falle einer juristischen Person, bei Einstellung der Tätigkeit.
 - c) durch schriftlichen Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt durch den Präsidenten, nachdem die Mehrheit des Vorstands den Ausschluss festgestellt hat bei Gefährdung des Ansehens und der Interessen des Vereins durch entsprechendes Verhalten, öffentliche Erklärungen oder strafrechtliche Verfolgung des Mitgliedes.
 - d) wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung (in Textform) an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift die Zahlung des fälligen Jahresbeitrags innerhalb der gesetzten Frist unterlässt. Die Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses enthalten.
3. Die bereits gezahlten oder noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Kalenderjahres der Kündigung stehen dem Verein zu.

Art. 4 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch vom Vorstand angenommene Schenkungen und Stiftungen

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird anlässlich der Mitgliederversammlung – ggf. auch für Folgejahre oder auf unbestimmte Zeit – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
2. Unterschiedliche Beitragssätze können nach folgenden Kriterien bestimmt werden: für natürliche Personen, Handelsunternehmen, Studenten, usw.
3. Der Beitrag ist jeweils fällig am 01.01. eines Kalenderjahres.

Art. 7 Organe

Der Verein umfasst folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand

Art. 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit vom Stellvertretenden Präsidenten einberufen, wenn ihm dies erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.
2. Sie wird in Textform mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als richtig adressiert, wenn sie an die letzte bekanntgegebene E-Mail Adresse oder Postanschrift erfolgt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
3. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesendes Mitglied darf nicht mehr als fünf Vollmachten halten. Die Vollmachten müssen im Original vorliegen.
4. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder Stellvertretende Präsident und bei deren Abwesenheit der Generalsekretär. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder (schließlich der Mitglieder, die sich vertreten lassen). Beschlüsse werden durch die

absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, außer diese Satzung oder das Gesetz verlangt eine andere Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. In der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. In der Ladung zur Mitgliederversammlung nach Absatz 2 kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Art. 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Veranlassung des Präsidenten oder des Stellvertretenden Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Mitglieder oder drei Viertel des Vorstands unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung. Ihre Beschlussfähigkeit ist identisch mit der einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Führung der Geschäfte des Vereins

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 12 Mitgliedern; die genaue Zahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er besteht zwingend aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Generalsekretär

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können diese Aufstellung vervollständigen.

Art. 11 Wahl und Funktion des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder (natürliche Personen) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Präsident und der Stellvertretende Präsident werden gesondert gewählt. Vorstandsmitglieder werden diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
2. Das Amt des Präsidenten wird auf zwei Mandatszeiten beschränkt. Das gleiche gilt für die Funktion des Stellvertretenden Präsidenten.
3. Der Präsident und der Stellvertretende Präsident vertreten den Verein jeweils einzeln gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt: der Stellvertretende Präsident wird nur tätig, wenn der Präsident verhindert ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann zwischen verschiedenen Mitgliederversammlungen durch Hinzuwahl von höchstens drei Mitgliedern verstärkt werden. Diese Berufungen müssen von der nachfolgenden Mitgliederversammlung ratifiziert werden. Selbst wenn diese Ratifizierung nicht beschlossen wird, so werden die mit den Stimmen von einem oder mehreren hinzugewählten Mitgliedern des Vorstandes gefassten Beschlüsse als gültig betrachtet.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung gewisser Angelegenheiten Mitgliedern oder Dritten Vollmacht erteilen.

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Stellvertretende Präsident. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Präsident, kann zu den Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen.

Art. 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere französische oder deutsch-französische Vereinigungen in Bayern, die gemeinnützig sind, zwecks Verwendung für die Völkerverständigung zwischen Frankreich und Bayern. Die Liquidatoren bestimmen hierbei, welche Vereinigung gewählt wird.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Präsident und der Stellvertretende Präsident Liquidatoren.